jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/18 93/01/0998

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;
AVG §39 Abs2;
AVG §63 Abs5;
VwRallg;

Rechtssatz

Bei Verlust des Nachweises über das Datum der Postaufgabe ist der Zeitpunkt der Postaufgabe von der Behörde von Amts wegen zu ermitteln (Hinweis E 14.3.1980, 3101, 3102/79, VwSlg 10070 A/1980). Gleiches gilt auch für den Fall, daß das Datum des Poststempels nicht leserlich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993010998.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at